

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den Landrat
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg,

im Folgenden "Landkreis" genannt,

und

der Stadt Fürstenberg/Havel,
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf,

der Stadt Hohen Neuendorf,
vertreten durch den Bürgermeister
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf,

der Stadt Kremmen,
vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 1
16766 Kremmen,

der Stadt Liebenwalde,
vertreten durch den Bürgermeister
Marktplatz 20
16559 Liebenwalde,

der Stadt Oranienburg,
vertreten durch den Bürgermeister
Schlossplatz 1
16515 Oranienburg,

der Stadt Velten,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Rathausstraße 10
16727 Velten,

der Stadt Zehdenick,
vertreten durch den Bürgermeister
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick,

der Gemeinde Birkenwerder,
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 34
16547 Birkenwerder,

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn,
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 19
16548 Glienicke/Nordbahn,

der Gemeinde Leegebruch,
vertreten durch den Bürgermeister
Birkenallee 1
16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land,
vertreten durch den Bürgermeister
Alte Schulstraße 5
16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land,
vertreten durch den Bürgermeister
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister
Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer,

das Amt Gransee und Gemeinden,
vertreten durch den Amtsdirektor
Baustraße 56
16775 Gransee,

im Folgenden "Gemeinden" genannt,

über

einen Schlauchverbund zur Aufgabenerfüllung der jeweiligen Träger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung und des Trägers für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz in einem integrierten Hilfeleistungssystem.

Gegenstand, Zweck und Ziel des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird zur Gewährleistung einer ausreichenden, lageunabhängigen Verfügbarkeit von einsatzbereiten Feuerwehrdruckschläuchen in einem Schlauchverbund geschlossen.

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG), das ein integriertes Hilfeleistungssystem auferlegt, stellen die Vertragspartner einander ihre Feuerwehrdruckschläuche zur Nutzung zur Verfügung.

Ziel ist die Einbeziehung aller Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung im Landkreis Oberhavel in diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Die von dem Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörde als Katastrophenschutzreserve vorgehaltenen Feuerwehrdruckschläuche, die ausschließlich der Einsatzsicherstellung bei Großschadenslagen und Katastrophen dienen, sind nicht Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Vorbemerkungen

1. Aufgabenträger

Der Landkreis Oberhavel ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung und den Katastrophenschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 und § 4 BbgBKG und zugleich untere Katastrophenschutzbehörde (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BbgBKG).

Die amtsfreien Gemeinden und das Amt sind Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 und § 3 BbgBKG). Sie unterhalten je eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 BbgBKG).

2. Zusammenarbeit

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen hat gemäß § 1 Absatz 1 BbgBKG in einem integrierten Hilfeleistungssystem zu erfolgen.

Nach § 4 Absatz 1 BbgBKG haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz die Träger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung durch Einrichtungen für die Feuerwehren zu unterstützen, soweit dafür ein Bedarf besteht.

Eine solche Einrichtung ist das Feuerwehrtechnische Zentrum (Verwaltungsvorschrift Ziffer 4 zu § 4 Absatz 4.1 BbgBKG) des Landkreises, künftig Technik- und Ausbildungszentrum.

3. Prüfeinrichtung

In seinem Feuerwehrtechnischen Zentrum, zukünftig Technik- und Ausbildungszentrum, unterhält der Landkreis eine Prüfeinrichtung. In der Prüfeinrichtung reinigt, wartet, repariert und prüft er die Feuerwehrdruckschläuche.

§ 1

Anzahl der vorzuhaltenden Feuerwehrdruckschläuche

(1) Die Gemeinden verpflichten sich zur Vorhaltung von B- und C-Feuerwehrdruckschläuchen mindestens in der Art und der Anzahl nach den Vorgaben der genormten Beladung gemäß Anlage A der Fahrzeuge, die die Gemeinden entsprechend ihrer Gefahrenabwehrbedarfsplanung vorhalten und in ihrer jeweiligen "Jahresstatistik Brand- und Katastrophenschutz" dem Ministerium des Innern und für Kommunales über den Landkreis übermitteln.

(2) Über die genormte Fahrzeugbeladung hinaus verpflichten sich die Gemeinden, eine Reserve an B- und C-Feuerwehrdruckschläuchen vorzuhalten. Für die Anzahl an Feuerwehrdruckschläuchen dieser Reserve gelten folgende Faktoren:

- a) für B-Feuerwehrdruckschläuche der Faktor 1 der genormten Fahrzeugbeladung und
- b) für C-Feuerwehrdruckschläuche der Faktor 0,7 der genormten Fahrzeugbeladung.

Die sich ergebenden Anzahlen werden ganzzahlig auf- bzw. abgerundet und sind in der Anlage A niedergelegt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Gerätewagen-Logistik, Schlauchwagen und Schlauchtransportanhänger.

Für die Wechselbeladungen dieser Fahrzeuge verpflichten sich die Gemeinden, eine Reserve an Feuerwehrdruckschläuchen vorzuhalten, deren Art und Anzahl in der Anlage A angegeben ist.

(4) Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten nicht für Feuerwehrdruckschläuche der genormten Fahrzeugbeladung mit der Länge von 5 Meter und 35 Meter. Für die Reserve an diesen Feuerwehrdruckschläuchen gilt die in der Anlage A angegebene Art und Anzahl.

(5) Der Landkreis verpflichtet sich, die durch die Gemeinden in der zentralen Tauschreserve gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b und § 4 Absatz 3 vorzuhaltende Anzahl von B-Feuerwehrdruckschläuchen auf 1.000 Stück zu ergänzen.

§ 2

Qualitätsstandard der Feuerwehrdruckschläuche

(1) Die Vorhaltepflcht gemäß § 1 Absatz 1 bis 4 gilt als von den Vertragspartnern erfüllt, wenn die vorhandenen Feuerwehrdruckschläuche den Standard der DIN

14811 (Feuerlöschschläuche - Druckschläuche und Einbände für Pumpen und Feuerwehrfahrzeuge) erfüllen.

(2) Sind Feuerwehrdruckschläuche zur Erfüllung der Vorhaltepflcht gemäß § 1 Absatz 1 bis 5 neu zu beschaffen oder nach Aussonderung zu ersetzen, müssen diese den Standard der über die DIN 14811 hinausgehenden Anforderungen des Leistungsverzeichnisses (Anlage B) erfüllen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle gemäß § 1 Absatz 1 bis 5 vorzuhaltenden Feuerwehrdruckschläuche, die über die DIN 14811 hinausgehend die Qualitätsanforderungen des Leistungsverzeichnisses (Anlage B) nicht erfüllen, durch solche auszutauschen, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen. Dies hat bis 31. Dezember 2024 zu erfolgen.

§ 3

Eigentum

(1) Alle Feuerwehrdruckschläuche verbleiben im Eigentum des jeweiligen Vertragspartners und werden deren Eigentum bei Neubeschaffung.

(2) Bei der ersten Prüfung neu beschaffter Feuerwehrdruckschläuche kennzeichnet die Prüfeinrichtung des Landkreises die Feuerwehrdruckschläuche an ihren Kupplungen mit einer Registriernummer als Barcode und auf dem Gewebe mit der Landkreiskennzeichnung "OHV" und der Kennnummer des Vertragspartners gemäß Anlage D.

Die Registriernummer eines ausgesonderten Feuerwehrdruckschlauchs wird nicht neu vergeben.

§ 4

Lagerorte der Feuerwehrdruckschläuche

(1) Die Gemeinden lagern die Feuerwehrdruckschläuche der Fahrzeugbeladungen gemäß § 1 Absatz 1 einsatzbereit auf den betreffenden Fahrzeugen.

(2) Die Reserve der Feuerwehrdruckschläuche für die Fahrzeugbeladungen gemäß § 1 Absatz 2 lagern die Gemeinden an folgenden Orten:

- a) jeweils in der örtlichen Tauschreserve bei der jeweiligen Gemeinde in Höhe von 40 Prozent bei B-Feuerwehrdruckschläuchen (ganzzahlig abgerundet) und 50 Prozent bei C-Feuerwehrdruckschläuchen (ganzzahlig auf- oder abgerundet).

- b) in der zentralen Tauschreserve an Standorten des Landkreises in Höhe von 60 Prozent bei B-Feuerwehldruckschläuchen (ganzzahlig aufgerundet) und 50 Prozent bei C-Feuerwehldruckschläuchen (ganzzahlig auf- oder abgerundet).

(3) Die Reserve der Feuerwehldruckschläuche für die Wechselbeladungen nach § 1 Absatz 3 lagern die Gemeinden in Gänze in der zentralen Tauschreserve.

(4) Die Reserve für die Feuerwehldruckschläuche der genormten Fahrzeugbeladung mit der Länge von 5 Meter und 35 Meter nach § 1 Absatz 4 lagern die Gemeinden

- a) in der örtlichen Tauschreserve und

- b) in der zentralen Tauschreserve

jeweils in der Anzahl, die in der Anlage A angegebenen ist.

(5) Die von dem Landkreis gemäß § 1 Absatz 5 vorzuhaltenden Feuerwehldruckschläuche werden in Gänze in der zentralen Tauschreserve gelagert.

§ 5

Schlauchverbund

(1) Alle vorhandenen Feuerwehldruckschläuche der Vertragspartner, soweit sie der DIN 14811 entsprechen, gelten mit dem Stichtag 31.12.2019 als in den Schlauchverbund eingebracht.

Alle künftig von den Vertragspartnern beschafften Feuerwehldruckschläuche gelten nach ihrer bestandenen Prüfung durch die Prüfeinrichtung des Landkreises, an die sie dazu zu liefern sind, als in den Schlauchverbund eingebracht.

(2) Ohne Berücksichtigung des jeweiligen Eigentums und des Qualitätsstandards oberhalb der DIN 14811 nutzen die Gemeinden die Feuerwehldruckschläuche gemäß § 1.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Feuerwehldruckschläuche zweckgerecht und sorgsam zu verwenden, zu reinigen, zu prüfen, zu reparieren und zu lagern.

(4) Für die Nutzung der Feuerwehldruckschläuche erheben die Vertragspartner untereinander keine Entgelte.

§ 6

Prüfeinrichtung des Landkreises, Reinigung, Wartung, Reparatur, Prüfung

(1) Die Prüfeinrichtung des Landkreises führt eine vertragspartnerbezogene Dokumentation über den Bestand an Feuerwehrdruckschläuchen. Sie führt zu jedem Feuerwehrdruckschlauch eine Lebenslaufakte.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Feuerwehrdruckschläuche nach Nutzung der Prüfeinrichtung des Landkreises zwecks Prüfung zu übergeben. Wird ein Feuerwehrdruckschlauch ein Jahr nicht genutzt, hat die Gemeinde, bei der dieser Feuerwehrdruckschlauch lagert, diesen der Prüfeinrichtung des Landkreises zwecks Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Prüfeinrichtung des Landkreises reinigt, wartet und repariert die ihr zur Verfügung zu stellenden Feuerwehrdruckschläuche. Verwertbare Teile von ausgesonderten Feuerwehrdruckschläuchen verwendet die Prüfeinrichtung des Landkreises als Ersatzteile. Nicht mehr verwendbare Teile sind von der Prüfeinrichtung des Landkreises fachgerecht zu entsorgen.

(4) Die Prüfeinrichtung des Landkreises prüft die Einsatzbereitschaft eines jeden Feuerwehrdruckschlauches. Feuerwehrdruckschläuche, die bei der Prüfung die Grenzwerte gemäß DIN 14811 nicht erreichen, werden von der Prüfeinrichtung des Landkreises nach Maßgabe der technischen Möglichkeit repariert und erneut von ihr geprüft.

(5) Die Prüfeinrichtung des Landkreises erfasst das Ergebnis der Prüfung protokollarisch. Die Prüfprotokolle werden als Bestandteil der Lebenslaufakte gemäß Absatz 1 in der Prüfeinrichtung vorgehalten. Die Gemeinden haben das Recht, die Prüfprotokolle einzusehen.

§ 7

Aussonderung

(1) Die Aussonderung von Feuerwehrdruckschläuchen erfolgt ausschließlich durch die Prüfeinrichtung des Landkreises.

(2) Die Prüfeinrichtung sondert Feuerwehrdruckschläuche aus, wenn:

- sie auf Grund ihres Zustandes nicht mehr prüffähig sind,
- sie nach den Prüfkriterien der DIN 14811 nicht mehr reparabel sind,
- sie die Mindestlänge nach DIN 14811 Ziffer 5.2 nicht mehr erreichen,

- sie innen oder außen mit Medien in Kontakt gekommen sind, die das Prüfergebnis nicht dauerhaft gewährleisten,
- sie nach dem 01.01.2025 den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses gemäß Anlage B nicht entsprechen oder
- eine Gemeinde nachvollziehbar erklärt, dass sie abhanden gekommen sind.

(3) Die Prüfeinrichtung des Landkreises protokolliert die Aussonderung in der Lebenslaufakte.

Sie führt gemeindebezogen einen Nachweis über die von ihr ausgesonderten Feuerwehrdruckschläuche.

§ 8

Anforderung und Tausch der Feuerwehrdruckschläuche, Hol- und Bringedienst

(1) Die Entgegennahme nach § 6 Absatz 2 zu prüfender Feuerwehrdruckschläuche durch die Prüfeinrichtung des Landkreises erfolgt zwingend im Tausch mit geprüften, einsatzbereiten Feuerwehrdruckschläuchen aus der zentralen Tauschreserve. Eigentumsverhältnisse und gegebenenfalls über die DIN 14811 hinausgehende Qualitätsstandards werden nicht berücksichtigt.

Dies gilt auch für offensichtlich nicht mehr prüffähige und deshalb von der Prüfeinrichtung des Landkreises auszusondernde Feuerwehrdruckschläuche.

Es besteht eine Abnahmeverpflichtung der Vertragspartner.

(2) Feuerwehrdruckschläuche können von der Prüfeinrichtung des Landkreises wie folgt ausgegeben werden:

- a) auf Anforderung des Einsatzleiters zur Deckung eines einsatzbedingten Mehrbedarfs bei einer Mindestanforderungsmenge von 25 Feuerwehrdruckschläuchen,
- b) im Tausch gemäß Absatz 1 auf Anforderung des Einsatzleiters während oder direkt nach einem Einsatz zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatztechnik bei einer Mindestanforderungsmenge von 25 Feuerwehrdruckschläuchen,
- c) im Tausch gemäß Absatz 1 nach Bedarfsanmeldung durch die jeweilige Gemeinde außerhalb eines Einsatzes eine unbestimmte Menge von Feuerwehrdruckschläuchen.

(3) Die Ausgabe von Feuerwehrdruckschläuchen gemäß Absatz 2 Buchstabe a und der Tausch gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c ist wie folgt möglich:

- a) nach Absprache in der Prüfeinrichtung des Landkreises während der Servicezeiten,

- b) nach Anforderung bei der Prüfeinrichtung des Landkreises als Tausch bei einer Gemeinde im Rahmen eines Hol- und Bringendienstes der Prüfeinrichtung während der Servicezeiten.

Je nach Personalkapazität der Prüfeinrichtung und Materialkapazität der zentralen Tauschreserve soll der Tausch innerhalb von drei Werktagen nach der Anforderung erfolgen.

- c) auf Anforderung eines Einsatzleiters im Rahmen eines Hol- und Bringendienstes der Prüfeinrichtung des Landkreises an der Einsatzstelle.

(4) Bei dem Hol- und Bringendienst ent- und beladen die Mitarbeiter der Prüfeinrichtung die Feuerwehrdruckschläuche in der Prüfeinrichtung.

Für alle anderen Fälle verpflichten sich die Gemeinden zum Ent- und Beladen durch ihre Feuerwehren.

Die Mitarbeiter der Prüfungseinrichtung des Landkreises unterstützen sie bei dem Ent- und Beladen nach Maßgabe ihrer personellen Kapazität.

§ 9

Ermittlung der Anzahl der zu beschaffenden Feuerwehrdruckschläuche

(1) Die Anzahl der von dem jeweiligen Vertragspartner zu beschaffenden Feuerwehrdruckschläuche wird wie folgt ermittelt:

Der Landkreis ermittelt für jeden Vertragspartner zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres

- die negative oder positive Differenz zwischen der vorzuhaltenden Anzahl an Feuerwehrdruckschläuchen nach § 1 und dem zu dem genannten Stichtag vorhandenen Bestand gemäß der vertragspartnerbezogenen Bestandsdokumentation seiner Prüfeinrichtung gemäß § 6 Absatz 1. Dabei berücksichtigt der Landkreis Änderungen im Fahrzeugbestand.
- die Anzahl an Feuerwehrdruckschläuchen, die den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses (Anlage B) nicht entsprechen.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen teilt der Landkreis jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres den Gemeinden mit.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet,

- bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Anzahl von Feuerwehrdruckschläuchen zu beschaffen, soweit sie die gemäß § 1 Absatz 1 bis 5 vorzuhaltende Anzahl nicht oder nach Aussonderung nicht mehr erfüllen.
- bis 31. Dezember 2024 alle gemäß § 1 Absatz 1 bis 5 vorzuhaltenden Feuerwehrdruckschläuche, die über die DIN 14811 hinausgehend die

Qualitätsanforderungen des Leistungsverzeichnisses (Anlage B) nicht erfüllen und die gemäß § 2 Absatz 3 zu ersetzen sind, zu beschaffen.

(3) Nach Mitteilung der Informationen gemäß Absatz 1 teilen die Gemeinden dem Landkreis bis zum 31. März eines jeden Jahres mit

- die Anzahl der im laufenden Haushaltsjahr zu beschaffenden Feuerwehrdruckschläuche,
- die Anzahl der für die jeweils darauffolgenden drei Haushaltsjahre zur Beschaffung vorgesehenen Feuerwehrdruckschläuche.

§ 10

Beschaffung

(1) Die Beschaffung der Feuerwehrdruckschläuche nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des mit den Vertragspartnern abgestimmten Leistungsverzeichnisses (Anlage B).

Eine Änderung des Leistungsverzeichnisses ist nur mit Zustimmung aller Vertragspartner zulässig.

(2) Die Beschaffung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung, deren Entwurf als Anlage C beigefügt ist, mit einem oder mehreren Herstellern von Feuerwehrdruckschläuchen. Alle Vertragspartner haben das Recht und die Pflicht zum Abruf der Beschaffung über die gelisteten Hersteller.

(3) Die Gemeinden ermächtigen für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages den Landkreis, im Namen und im Auftrag aller Vertragspartner dem abgestimmten Entwurf entsprechende Rahmenvereinbarungen an den oder die wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Landkreis darf die Rahmenvereinbarungen im Sinne des Satzes 1 über eine Laufzeit von bis zu vier Jahren vergeben.

Der Landkreis schreibt derartige Rahmenvereinbarungen in Übereinstimmung mit den geltenden vergabe- und kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie der "Dienstanweisung Beschaffungen und Vergabe" des Landkreises Oberhavel aus.

(4) Die Leistungen werden von den Gemeinden wie dem Landkreis auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung in der Regel einmal jährlich abgerufen.

Über jeden von ihnen jeweils getätigten Abruf setzen die Gemeinden den Landkreis unverzüglich in Kenntnis.

(5) Absätze 2 bis 4 gelten nicht bei Neubeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, wenn diese bereits mit Feuerwehrdruckschläuchen beladen geliefert werden.

Die Beschaffung dieser Feuerwehrdruckschläuche auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses Anlage B ist Aufgabe des jeweiligen Vertragspartners.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die für die Beschaffung der Feuerwehrdruckschläuche auf der Grundlage der durch den Landkreis zu

vergebenden Rahmenvereinbarung notwendigen haushalterischen Voraussetzungen zu schaffen.

Dabei haben die Vertragspartner zusätzlich zu der haushalterischen Planung für die Beschaffung der Feuerwehrdruckschläuche gemäß § 9 Absatz 2, 1. Spiegelstrich zur Erfüllung ihrer Pflicht nach § 9 Absatz 1, 1. Spiegelstrich im Hinblick auf zu erwartende Aussonderungen in ihren Haushalten Vorsorge für die Beschaffung von 5 Prozent der vorzuhaltenden Anzahl von Feuerwehrdruckschläuchen gemäß § 1 Absatz 1 bis 5 zu planen.

§ 11

Kosten

(1) Der Landkreis trägt die Kosten für

- die Beschaffung gemäß § 9 Absatz 2 der gemäß § 1 Absatz 5 von dem Landkreis vorzuhaltenden Feuerwehrdruckschläuche,
- die Lagerung der Feuerwehrdruckschläuche in der zentralen Tauschreserve gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b, § 4 Absatz 3, § 4 Absatz 4 Buchstabe b und § 4 Absatz 5,
- die Reinigung, Wartung, Reparatur und Prüfung der Feuerwehrdruckschläuche gemäß § 6 Absatz 1, 3 bis 5,
- die Entsorgung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3,
- der Aussonderung der Feuerwehrdruckschläuche gemäß § 7,
- den Hol- und Bringedienst gemäß § 8 Absatz 3 Buchstaben b und c,
- die Ermittlung der zu beschaffenden Feuerwehrdruckschläuche gemäß § 9 Absatz 1 und
- das Vergabeverfahren für die Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung gemäß § 10 Absatz 3.

(2) Die jeweilige Gemeinde trägt die Kosten für

- die Beschaffung gemäß § 9 Absatz 2 der gemäß § 1 Absatz 1 bis 4 von der Gemeinde vorzuhaltenden Feuerwehrdruckschläuche,
- die Lagerung der Feuerwehrdruckschläuche der Fahrzeugbeladungen gemäß § 4 Absatz 1,
- die Lagerung der Feuerwehrdruckschläuche in ihrer örtlichen Tauschreserve gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a und § 4 Absatz 4 Buchstabe a,

- das Ent- und Beladen der Feuerwehrdruckschläuche gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2.

(3) Zwischen den Gemeinden und dem Landkreis findet kein Kostenausgleich statt.

(4) Zwischen den Gemeinden untereinander findet ein Kostenausgleich mit folgenden Maßgaben statt

- Der Kostenausgleich findet allein statt für die Ersatz-Beschaffung gemäß § 9 Absatz 2 während eines Kalenderjahres von Feuerwehrdruckschläuchen, die die Prüfeinrichtung des Landkreises gemäß § 7 Absatz 2 ausgesondert hat.
- Der Kostenausgleich wird durch den Landkreis durchgeführt
- Der Kostenausgleich erfolgt auf der Grundlage der Informationen der Gemeinden gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 über die von ihnen getätigten Abrufe aus der Rahmenvereinbarung gemäß § 10 Absatz 2 und 3.
- Der Kostenausgleich zwischen den Gemeinden erfolgt zu gleichen Teilen.
- Auf Anforderung des Landkreises sind durch die Gemeinden die zum Ausgleich angeforderten Beträge bis zum 28. Februar des auf die Beschaffung folgenden Jahres bei dem Landkreis einzuzahlen.
- Der Landkreis schließt den Kostenausgleich bis zum 31. März des auf die Beschaffungen folgenden Jahres durch Auszahlung der Ausgleichsbeträge an die Gemeinden ab.

§ 12

Sanktionen

Erfüllt eine Gemeinde eine Verpflichtung aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht, kann der Landkreis diese Gemeinde von dem Hol- und Bringedienst gemäß § 8 Absatz 3 Buchstabe b ausschließen.

§ 13

Vertragspartner, Laufzeit, Kündigung

(1) Weitere Gemeinden des Landkreises Oberhavel als Träger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sind berechtigt, diesem Vertrag als weitere Vertragspartner beizutreten. Die Vertragspartner erklären dazu hiermit vorab ihre Zustimmung.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jede Gemeinde kann ihre Teilnahme an diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bis zum 30. September des laufenden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des Folgejahres kündigen.

Der Landkreis kann diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag bis zum 30. September des laufenden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des Folgejahres kündigen.
Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

(4) Der Landkreis hat folgendes Sonderkündigungsrecht:

Er kann diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber einer einzelnen Gemeinde bis zum 30. September des laufenden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Jahres kündigen, wenn diese ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag beharrlich nicht nachkommt.

(5) Im Fall einer Kündigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages durch eine Gemeinde gemäß Absatz 3 Satz 1 oder gegenüber einer Gemeinde gemäß Absatz 4 besteht dieser zwischen den verbleibenden Vertragspartnern fort.

Im Fall einer Kündigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Landkreis gemäß Absatz 3 Satz 2 ist der öffentlich-rechtliche Vertrag für alle Vertragspartner beendet.

§ 14

Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lassen dessen Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner einvernehmlich durch diejenige Regelung zu ersetzen, durch die der Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich erreicht wird.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.

Oranienburg, den

Oranienburg, den

Ludger Weskamp
Landrat
Landkreis Oberhavel

Matthias Rink
Stellvertreter des Landrats

Fürstenberg/Havel, den

Robert Philipp
Bürgermeister
Stadt Fürstenberg/Havel

Fürstenberg/Havel, den

Stellvertreter des Bürgermeisters

Hennigsdorf, den

Thomas Günther
Bürgermeister
Stadt Hennigsdorf

Hennigsdorf, den

Stellvertreter des Bürgermeisters

Hohen Neuendorf, den

Steffen Apelt
Bürgermeister
Stadt Hohen Neuendorf

Hohen Neuendorf, den

Stellvertreter des Bürgermeisters

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister
Stadt Kremmen

Kremmen, den

Stellvertreter des Bürgermeisters

Liebenwalde, den

Jörn Lehmann
Bürgermeister
Stadt Liebenwalde

Liebenwalde, den

Stellvertreter des Bürgermeisters

Oranienburg, den

Alexander Laesicke
Bürgermeister
Stadt Oranienburg

Oranienburg, den

Stellvertreter des Bürgermeisters

Velten, den

Ines Hübner
Bürgermeisterin
Stadt Velten

Velten, den

Stellvertreter der Bürgermeisterin

Zehdenick, den

Bert Krohnenberg
Bürgermeister
Stadt Zehdenick

Zehdenick, den

Stellvertreter des Bürgermeisters

Birkenwerder, den

Stephan Zimniok
Bürgermeister
Gemeinde Birkenwerder

Birkenwerder, den

Stellvertreter des Bürgermeisters

Glienicke/Nordbahn, den

Dr. Hans Günther Oberlack
Bürgermeister
Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Glienicke/Nordbahn, den

Stellvertreter des Bürgermeisters

Leegebruch, den

Leegebruch, den

Martin Rother
Bürgermeister
Gemeinde Leegebruch

Stellvertreter des Bürgermeisters

Löwenberg, den

Löwenberg, den

Bernd-Christian Scheck
Bürgermeister
Gemeinde Löwenberger Land

Stellvertreter des Bürgermeisters

Mühlenbecker Land, den

Mühlenbecker Land, den

Filippo Smaldino
Bürgermeister
Gemeinde Mühlenbecker Land

Stellvertreter des Bürgermeisters

Oberkrämer, den

Oberkrämer, den

Peter Leys
Bürgermeister
Gemeinde Oberkrämer

Stellvertreter des Bürgermeisters

Gransee, den

Gransee, den

Frank Stege
Amtdirektor
Amt Gransee und Gemeinden

Stellvertreter des Amtdirektors